

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing
und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/6391 –**

Sekundärmigration nach Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einer Statistik des Europäischen Amts für Statistik (Eurostat, <https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/pdfscache/17108.pdf>) erwarben 2016 in den 28 Mitgliedstaaten der EU (EU-28) knapp 1 Million Menschen die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Meldelandes. 15 Prozent davon waren zuvor Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedstaats.

1. Wie viele der von Spanien im Jahr 2016 eingebürgerten Drittstaatsangehörigen (147 300), deren Geburtsland außerhalb der EU-28 liegt, sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der EU-Freizügigkeitsregeln nach Deutschland gewandert und halten sich zwischenzeitlich dauerhaft in Deutschland auf (bitte getrennt nach Geburtsland der Eingebürgerten angeben)?
2. Wie viele der von Frankreich im Jahr 2016 eingebürgerten Drittstaatsangehörigen (108 200), deren Geburtsland außerhalb der EU-28 liegt, sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der EU-Freizügigkeitsregeln nach Deutschland gewandert und halten sich zwischenzeitlich dauerhaft in Deutschland auf (bitte getrennt nach Geburtsland der Eingebürgerten angeben)?
3. Wie viele der von Italien im Jahr 2016 eingebürgerten Drittstaatsangehörigen (184 600), deren Geburtsland außerhalb der EU-28 liegt, sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der EU-Freizügigkeitsregeln nach Deutschland gewandert und halten sich zwischenzeitlich dauerhaft in Deutschland auf (bitte getrennt nach Geburtsland der Eingebürgerten angeben)?
4. Wie viele der von Großbritannien im Jahr 2016 eingebürgerten Drittstaatsangehörigen (131 800), deren Geburtsland außerhalb der EU-28 liegt, sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der EU-Freizügigkeitsregeln nach Deutschland gewandert und halten sich zwischenzeitlich dauerhaft in Deutschland auf (bitte getrennt nach Geburtsland der Eingebürgerten angeben)?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 21. Dezember 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

5. Welche Datengrundlage nutzt die Bundesregierung zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das Recht von Unionsbürgern auf Einreise und Aufenthalt ergibt sich unmittelbar aus dem primären Unionsrecht. Artikel 21 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vermittelt allen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten das Recht, sich innerhalb der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten. Das Freizügigkeitsrecht schließt das Recht ein, sich an einem frei gewählten Ort innerhalb der Europäischen Union niederzulassen und dort zu arbeiten. Diese Art von Migration wird in Deutschland nicht als Sekundärmigration erfasst.

Erkenntnisse im Sinne der Fragen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

6. Wie viele Menschen mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem Mitgliedstaat, deren Geburtsland außerhalb der EU-28 liegt, sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland gewandert und halten sich zwischenzeitlich dauerhaft in Deutschland auf (bitte getrennt nach Staatsangehörigkeit der Zugewanderten angeben)?
7. Welche Datengrundlage benutzt die Bundesregierung zur Beantwortung der Frage 6?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Nach § 38a Absatz 1 AufenthG wird einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG ist nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 7 und 8 AufenthG befristet, aber verlängerbar.

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) lebten zum Stichtag 30. November 2018 insgesamt 15 944 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte), die in dem Zeitraum Januar 2013 bis Dezember 2016 zuletzt nach Deutschland eingereist sind.

Die Differenzierung nach Jahren der letzten Einreise und nach Staatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anzahl der aufhältigen Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel nach § 38a AufenthG	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Kuba	2	3		2	7
Peru	3	5	7	5	20
Togo	3	12	10	5	30
Benin	1	2	2	2	7
Chile	2				2
China	66	84	97	83	330
Ghana	91	122	104	100	417

Anzahl der aufhältigen Drittstaats- angehörigen mit einem Aufenthaltstitel nach § 38a AufenthG	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Kenia	2	3	4	2	11
Nepal	9	11	24	22	66
Gambia	3	2	3	3	11
Guinea	1	1		2	4
Indien	167	237	384	432	1.220
Israel	1				1
Kanada	1			1	2
Kosovo	840	1.083	954	775	3.652
Taiwan	1		1		2
Ecuador	4	4	3	3	14
Kamerun	8	11	9	6	34
Libanon	6	5	3	2	16
Marokko	135	190	241	280	846
Nigeria	60	84	106	82	332
Senegal	6	15	19	22	62
Serbien	42	50	66	54	212
Türkei	38	84	107	165	394
Ukraine	28	49	45	56	178
Vietnam	99	298	407	432	1.236
Albanien	138	292	589	565	1.584
Algerien	5	5	9	4	23
Georgien	1	4	4	8	17
Mongolei	1	3	1	8	13
Mosambik	1				1
Pakistan	162	273	360	439	1.234
Thailand	3		4	4	11
Tunesien	17	45	52	48	162
Ägypten	12	23	51	34	120
Kolumbien	4		2	1	7
Sri Lanka	5	18	35	33	91
Mazedonien	262	403	412	325	1.402
Montenegro	5	2	3	4	14
Staatenlos	3	1	2		6
Ungeklärt	5	4		4	13
Äthiopien	1	3	3	1	8
Afghanistan	11	12	70	38	131
Bangladesch	34	63	121	143	361
Mauretanien	1	1		2	4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anzahl der aufhältigen Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel nach § 38a AufenthG	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Ohne Angabe	5	2	2		9
Philippinen	3	4	7	15	29
Burkina-Faso	6	6	4	1	17
Moldau (Republik)	11	10	8	15	44
Jugoslawien (ehemals)	34	57	39	23	153
Russische Föderation	11	14	13	19	57
Sudan (ohne Südsudan)	1		1	1	3
Bosnien und Herzegowina	252	342	285	257	1.136
Dominikanische Republik	1			2	3
Iran, Islamische Republik	1	3	3	9	16
Syrien, Arabische Republik	2	1		4	7
Vereinigte Staaten von Amerika	5			1	6
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	3	2	9	5	19
Serbien und Montenegro (ehemals)	7	4	4	5	20
Irak		2	5	7	14
Mali		3	4		7
Kongo		1			1
Eritrea		1	2	1	4
Liberia		1			1
Armenien		8	8	4	20
Brasilien		3	4	1	8
Jordanien		2	3	1	6
Australien		1		1	2
Indonesien		1	1		2
Argentinien		1	3	2	6
Sierra Leone		1		3	4
Guinea-Bissau		1			1
Tadschikistan		2			2
Weißrußland		5		1	6
Korea (Republik)		1	3		4
Serbien (ehemals)		2	1	3	6
Kongo, Dem. Republik		2	1		3
Ruanda			1	1	2
Somalia			1	1	2
Uruguay			1		1
Venezuela			2	1	3
Madagaskar			1		1
ohne Bezeichnung			1		1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anzahl der aufhältigen Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel nach § 38a AufenthG	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Jemen				1	1
Niger				1	1
Mexico				2	2
Uganda				2	2
Bolivien				1	1
Dominica				1	1
Südafrika				1	1
Kirgisistan				1	1
Gesamt	2.632	3.990	4.731	4.591	15.944

8. Wie viele Personen, die visumfrei nach Spanien, nicht aber nach Deutschland einreisen dürfen, haben in den Jahren 2013 bis einschließlich 2017 einen Asylantrag in Deutschland gestellt, und wie viele dieser Personen wurden entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 erfolgreich an Spanien rücküberstellt (bitte nach Herkunftsland aufteilen)?

Soweit es sich um visumfreireisende Personen handelt, die zu Kurzaufenthalten in den Schengen-Raum einreisen, richtet sich die Visumfreiheit grundsätzlich nach einheitlichem EU-Visumrecht. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus nach der EU-Visum-Verordnung bei bestimmten Personengruppen Ausnahmen von der im Übrigen bestehenden Visumpflicht für Staatsangehörige von Drittländern vorsehen (Artikel 4 Absatz 1 EU-Visum-Verordnung). Weder in der Asylstatistik noch in der Dublin-Statistik wird gesondert erfasst, ob es sich beim Antragsteller um eine solche Person handelt.

Soweit nach Personen gefragt wird, die zu Langzeitaufenthalten visumfrei nach Spanien einreisen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Wie viele Personen, die im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, haben in den Jahren 2013 bis einschließlich 2017 (bitte getrennt nach Jahren angeben) in Deutschland einen Asylantrag gestellt, und wie viele davon konnten im Rahmen der Dublin-Regeln erfolgreich an den jeweiligen EU-Mitgliedstaat rücküberstellt werden?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Die allgemeine Asylstatistik oder das AZR weisen derartige Angaben nicht aus.

